

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22

Ausgegeben Danzig, den 3. Juli

1926

52 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e t z

betreffend Einheitsgewicht von Backwaren. Vom 28. 6. 1925.

§ 1.

Der Senat kann anordnen, daß Backwaren nur mit bestimmtem Einheitsgewicht hergestellt werden dürfen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen eine auf Grund von § 1 dieses Gesetzes erlassene Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60.— Gulden bestraft.

§ 3.

Bei wiederholten Zu widerhandlungen kann durch Verfügung der Kreispolizeibehörde, in den Gemeinden Oliva und Ohra durch Verfügung des Polizeipräsidenten zu Danzig, die Fortführung des Gewerbebetriebes des Zu widerhandelnden bis zur Dauer von 1 Monat untersagt werden.

Gegen die Untersagung des Betriebes ist nur die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche seit der Behändigung der Verfügung an den Senat zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4.

Mit Geldstrafe bis zu 3 000.— Gulden wird bestraft, wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Gewerbebetriebes zu widerhandelt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 28. Juni 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Volkmann.

(Ächter Tag nach Ablauf des Ausgabestages: 11. 7. 1926).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.

Fourth line of faint, illegible text.

Fifth line of faint, illegible text.

Sixth line of faint, illegible text.

Seventh line of faint, illegible text.

Eighth line of faint, illegible text.

Ninth line of faint, illegible text.

Tenth line of faint, illegible text.

Eleventh line of faint, illegible text.

Twelfth line of faint, illegible text.

Thirteenth line of faint, illegible text.

Fourteenth line of faint, illegible text.

Fifteenth line of faint, illegible text.

Sixteenth line of faint, illegible text.

Seventeenth line of faint, illegible text.

Eighteenth line of faint, illegible text.

Nineteenth line of faint, illegible text.

Twentieth line of faint, illegible text.

Twenty-first line of faint, illegible text.

Twenty-second line of faint, illegible text.